

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 7	11. Jahrgang	Gelsenkirchen, 24.05.2011
Inhalt:		Seite
1. Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 09.05.2011		54



Satzung
der Studierendenschaft
der
Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 09.05.2011

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Satzung der Studierendenschaft erlassen.

Inhaltsverzeichnis

TEIL I STUDIERENDENSCHAFT UND IHRE ZENTRALEN ORGANE	56
§ 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft	56
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	56
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	56
§ 4 Organe der Studierendenschaft	56
§ 5 Wahlen zum Studierendenparlament	57
§ 6 Einberufung der Organe und Beschlussfähigkeit.....	57
§ 7 Abstimmungen	57
§ 8 Das Studierendenparlament	58
§ 9 Allgemeiner Studierendenausschuss	59
TEIL II RAHMENREGELUNGEN FÜR DIE FACHSCHAFTEN.....	60
§ 10 Mitgliedschaft	60
§ 11 Organe der Fachschaften.....	60
§ 12 Fachschaftsvertretung	60
§ 13 Fachschaftsvollversammlung.....	61
TEIL III VOLLVERSAMMLUNG	61
§ 14 Aufgaben und Zusammensetzung	61
§ 15 Einberufung.....	62
§ 16 Durchführung	62
TEIL IV URABSTIMMUNGEN.....	62
§ 17 Zweck, Verfahren und Dauer der Urabstimmung.....	62
TEIL V BEITRAGS-, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN.....	63
§ 18 Vermögen.....	63
§ 19 Beiträge	63
§ 20 Haushalts- und Wirtschaftsführung.....	63
TEIL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	64
§ 21 Rechtsaufsicht	64
§ 22 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten der Satzung.....	64

TEIL I STUDIERENDENSCHAFT UND IHRE ZENTRALEN ORGANE

§ 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die an der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, entsprechend der Anlage A der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Jeder der von der Verwaltung als Ordentlicher StudentIN eingeschrieben ist, hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen der Studierendenschaft, soweit diese Satzung und die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen dem nicht entgegenstehen
- (3) Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht den vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft vertritt und verwaltet ihre Angelegenheiten gemäß § 53 (2) Hochschulgesetz des Landes NRW im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften selbständig.
- (2) Die studentischen Hochschulgruppen tragen zur politischen Willensbildung nach § 53 (3) HG NRW bei.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen sind gemäß § 53 (5) Hochschulgesetz des Landes NRW:

1. das Studierendenparlament (SP);
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5 Wahlen zum Studierendenparlament

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament erfolgen gemäß einer personalisierten Listenwahl. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen.
- (2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Sommersemester. Sollte eine vorzeitige Neuwahl stattfinden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend bis zum Beginn des Sommersemesters.
- (3) Die Konstituierung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Amtszeit.
- (4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können sich nicht zur Wahl des Studierendenparlaments aufstellen.

§ 6 Einberufung der Organe und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Studierendenschaft werden von seinem/ seiner Vorsitzenden/ oder PräsidentenIN in der Vorlesungszeit nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Monat.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen eines Organs der Studierendenschaft statt.
- (3) Die Ladung zu Sitzungsterminen erfolgt grundsätzlich in Textform. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sechs Werktage vor dem Sitzungstermin und erfolgt an die Mitglieder des jeweiligen Organs, sowie grundsätzlich an das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die Einladung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs zustimmt, sofern nicht das Hochschulgesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung eines Organs andere Mehrheiten vorsieht.
- (2) Die Gremien stimmen in der Regel offen ab. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (3) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 8 Das Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es hat folgende Aufgaben:
1. sich eine Geschäftsordnung zu geben;
 2. die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 3. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 4. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
 5. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaften zu beschließen;
 6. den Haushaltsplan und etwaige Nachträge zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 7. den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses, bestehend aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Finanzreferentin zu wählen;
 8. die vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses festgelegten Zuständigkeiten der Referate zu bestätigen;
 9. die Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu bestätigen;
 10. die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachschaften zu beschließen;
 11. die Geschäftsordnungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen zu genehmigen.
- (2) Das Studierendenparlament besteht aus 19 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder während der Amtszeit unter neun Mitglieder, sind Neuwahlen durchzuführen.
- (3) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem/ der PräsidentenIN, dem/ der stellvertretenden PräsidentenIN und dem/ der zweiten stellvertretenden PräsidentenIN, der/ die zugleich ProtokollführerIN ist. Die Abwahl des Präsidiums ist nur durch Wahl eines neuen Präsidiums zulässig.
- (4) Das Studierendenparlament bildet einen Haushalts-, Kontakt- und Personalausschuss. Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden.

§ 9 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss bildet sich aus dem Vorstand, bestehend aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der FinanzreferentenIN, und weiteren ReferentenINNEN. Eine Abwahl des Vorstandes ist nur durch Wahl eines neuen Vorstandes zulässig.
- (3) Jeder/ jede AStA-ReferentIN wird vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss mit Zustimmung des Studierendenparlaments bestellt und entlassen.
Das Studierendenparlament kann eine gemeinsame Bestellung aller ReferentenINNEN beschließen.
- (4) Mitglieder des Studierendenparlaments dürfen nicht zu Vorstandsmitgliedern oder ReferentenINNEN des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt werden.
- (5) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referate. Er erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der ReferentenINNEN. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die ReferentenINNEN die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan nach §3 HWVO und § 57 (3) Hochschulgesetz des Landes NRW auf.
- (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von Allgemeinen Studierendenausschuss nach § 55 (2) HG NW zu unterzeichnen.
- (8) Der/ die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen zu unterrichten.
- (9) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil.
- (10) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig

TEIL II RAHMENREGELUNGEN FÜR DIE FACHSCHAFTEN

§ 10 Mitgliedschaft

Alle Studierenden der Studiengänge, die einer Fachschaft zugeordnet sind, bilden die Fachschaft.

§ 11 Organe der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften erklären ihren Willen durch die Organe
- (2) Die Organe der Fachschaften sind:
 1. die Fachschaftsvertretung;
 2. die Fachschaftsvollversammlung.
- (3) Für die Organe der Fachschaften gelten die §§ 5 bis 7 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. sich eine Geschäftsordnung zu geben;
 2. Zielvereinbarungen für das jeweilige Semester zu erarbeiten und durch den Allgemeinen Studierendenausschuss bestätigen zu lassen;
 3. einen Budgetplan bis zum 01. Mai aufzustellen und beim AStA unverzüglich einzureichen;
 4. einen Finanzabschluss bis zum 28. Februar zu erstellen und beim AStA unverzüglich einzureichen;
 5. ein Orientierungstutorium für die Erstsemester durchzuführen;
 6. eine regelmäßige wöchentliche Sprechstunde abzuhalten;
 7. an der Konferenz der Fachschaften teilzunehmen;
 8. an den Referatstreffen des AStA teilzunehmen.
- (2) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt und besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei, so ist eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen.
- (3) Die Fachschaftsvertretung besteht aus dem Vorstand und weiteren Referenten. Der Vorstand wird aus der Mitte der Fachschaftsvertretung gewählt und besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der FinanzreferentenIN und einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden. Obligatorisch sind die Hochschulpolitik-, Öffentlichkeits-, Kultur- und Sportreferate. Die Fachschaftsvertretung kann weitere Referate einrichten.
- (4) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung arbeiten mit den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.

§ 13 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche und außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen durch. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen an die Fachschaftsvertretung. Die Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist von dem/ der Vorsitzenden einer Fachschaftsvertretung nach Bedarf einzuberufen. Der genaue Termin der Fachschaftsvollversammlung wird mindestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage vor der Fachschaftsvollversammlung durch den/ die Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung bekannt gegeben.
- (3) Zu außerordentlichen Fachschaftsvollversammlungen hat der/ die Vorsitzende einer Fachschaftsvertretung einzuladen:
 1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studierenden der Fachschaft;
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Fachschaftsvertreter;
 3. Wenn die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung weniger als drei beträgt.

TEIL III GESAMTVOLLVERSAMMLUNG

§ 14 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Studierendenschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche und außerordentliche Gesamtvollversammlungen durch. Die Gesamtvollversammlung ist das höchste beratende Organ der Verfassten Studierendenschaft an der Fachhochschule Gelsenkirchen. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen und Weisungen gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament. Die Mitglieder der Gesamtvollversammlung sind alle daran teilnehmende Studierende der Fachhochschule Gelsenkirchen.

§ 15 Einberufung

- (1) Die Gesamtvollversammlung ist einmal jährlich von dem/ der PräsidentIN des Studierendenparlaments einzuberufen. Der genaue Termin der Gesamtvollversammlung wird mindestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage vor der Gesamtvollversammlung durch den/ die PräsidentIN des Studentenparlamentes hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Zu außerordentlichen Vollversammlungen hat der/ die PräsidentIN des Studierendenparlaments einzuladen:
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments;
 2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studierendenschaft;
 4. auf schriftlichen Antrag von mindestens mehr als der Hälfte der Fachschaftsvertretungen.

§ 16 Durchführung

Näheres regelt die Ordnung der Gesamtvollversammlung.

TEIL IV URABSTIMMUNGEN

§ 17 Zweck, Verfahren und Dauer der Urabstimmung

- (1) In folgenden Angelegenheiten findet eine Urabstimmung statt, wenn 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich beantragt haben:
 1. Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 2. Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft;
 3. Beschluss der Satzung der Studierendenschaft;
 4. Beschluss der Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaften.
- (2) Das Studierendenparlament gibt den Wahltermin unverzüglich nach Beantragung einer Urabstimmung bekannt.
- (3) Die Urabstimmung beginnt frühestens 14 und spätestens 21 Tage nach ihrer Bekanntgabe und findet an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen an jedem Standort statt. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist auf zehn nicht vorlesungsfreien Tage möglich.
- (4) Für die Durchführung ist der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortlich.

- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

TEIL V BEITRAGS-, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

§ 18 Vermögen

- (1) Die Studierendenschaft betreibt ihre Geschäfte ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Näheres regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW in aktueller Fassung.

§ 19 Beiträge

Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung und dem § 57 Abs. 1 HG NRW.

§ 20 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird durch die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes NRW bestimmt.
- (2) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April
- (3) Arbeitnehmer der Studentenschaften stehen im Dienst der Studierendenschaft und sind Angestellte des öffentlichen Dienstes. Die Arbeitsverhältnisse sind nach den für Arbeitnehmer des Landes NRW geltenden Bestimmungen zu regeln.

TEIL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Rechtsaufsicht

Die unmittelbare Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft übt das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen aus.

§ 22 Beschlussfassung und In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft ist vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (2) Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.
- (3) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.
- (4) Mit in Krafttreten dieser Satzung treten die Satzung der Studierendenschaft vom 26.10.2001 und die Fachschaftsrahmenordnung vom 28.07.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 30. März 2011 sowie der Genehmigung des Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 04. Mai 2011.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, den 09.05.2010

gez. Mathias Kersting

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

Anlage A

Zur Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen

Gliederung der Fachschaften, stand vom 30.03.2011

Fachschaft	Studiengang/ Studiengänge
FS 01 – Elektrotechnik (GE)	Alle Studiengänge FB 01
FS 02 – Maschinenbau (GE)	Alle Studiengänge FB 02
FS 03 – Ver- und Entsorgung (GE)	Alle Studiengänge FB 03
FS 04 – Wirtschaft (GE)	Alle Studiengänge FB 04
FS 05 – Informatik (GE)	Alle Studiengänge FB 05
FS 06 – Physikalische Technik (GE)	Physikalische Technik (GE) Mikrotechnik & Medizintechnik (RE)
FS 07 – Wirtschaft (BO)	Alle Studiengänge FB 07
FS 08 – Elektrotechnik (BO)	Elektrotechnik (BO)
FS 08/09 – Wirtschaftsingenieurwesen (BO)	Wirtschaftsingenieurwesen (BO)
FS 09 – Maschinenbau (BO)	Maschinenbau (BO)
FS 10 – Wirtschaftsrecht (RE)	Alle Studiengänge FB 10
FS 11 – Wirtschaftsingenieurwesen (RE)	Wirtschaftsingenieurwesen Verkehrslogistik
FS 06/12 – Molekulare Biologie (RE)	Molekulare Biologie
FS 11/12 Angewandte Naturwissenschaften (RE)	Chemie Nanowissenschaften Materialwissenschaften Polymerwissenschaften
FS 13 – JPR (RE)	Alle Studiengänge JPR